

Entgeltordnung
für die Sporthalle Eriskirch der Gemeinde Eriskirch

Der Gemeinderat hat am 24.03.2010 folgende Entgeltordnung für die neue Sporthalle Eriskirch beschlossen:

1. Entgelterhebung
Die Gemeinde Eriskirch. erhebt für die Sporthalle Eriskirch Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.
2. Schuldner
 - a) Schuldner der Nutzungsentgelte sind der Benutzer, der Veranstalter und der Antragsteller.
 - b) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Entgeltbefreiung
 - a) Die Sporthalle steht den Schülern der Eriskircher Schulen sowie den gemeindeeigenen Kindergärten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.
 - b) Gemeinnützige Veranstaltungen können von der Entrichtung des Entgelts im Einzelfall freigestellt werden.
4. Übungsbetrieb
 - a) Für den wöchentlichen Übungsbetrieb durch einheimische Sportvereine/VHS wird ein Entgelt in Höhe von 2,00 € je Stunde und je Hallendrittel erhoben.
 - b) Für den wöchentlichen Übungsbetrieb in den Gymnastiksälen und Kraftraum durch einheimische Sportvereine/VHS und sonstige Gruppen wird ein Entgelt in Höhe von 2,00 € je Stunde erhoben.
 - c) Für den Übungsbetrieb von Auswärtigen, Betriebssportgruppen und dgl. wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 € je Stunde und je Hallendrittel oder Gymnastikraum erhoben.
 - d) Für sonstige Benutzer – insbesondere Gewerbliche - wird ein Entgelt in Höhe von 35,00 € je Stunde und je Hallendrittel erhoben. Bei einer monatlichen Nutzung beträgt das Entgelt 120,00 € je Stunde und Hallendrittel.
 - e) Die in Rechnung gestellten Übungseinheiten richten sich nach den im Hallenbelegungsplan belegten Übungszeiten.
 - f) Für den einmaligen Übungsbetrieb durch Einzelpersonen wird ein Entgelt in Höhe von 20,00€ je Stunde und je Hallendrittel und für die Gymnastikräume erhoben. Der Kraftraum wird nicht an Private vermietet.

5. Sportveranstaltungen

- a) Für die Überlassung der Sporthalle für Sportveranstaltungen von einheimischen Vereinen außerhalb des regulären Übungsbetriebs wird pro Veranstaltungstag folgendes Entgelt erhoben:

Ohne Eintritt		Mit Eintritt	
ohne Bewirtung	mit Bewirtung	ohne Bewirtung	mit Bewirtung
60,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €

- b) Sportveranstaltungen, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres teilnehmen, erhalten eine Ermäßigung von 50%.
- c) Dem Eintrittsgeld von Zuschauern ist die Erhebung eines sogenannten Startgeldes von Teilnehmern (Mannschaften) einer Sportveranstaltung gleichgestellt.
- d) Für auswärtige Vereine als Veranstalter erhöhen sich sämtliche Entgelte um 100 %.
- e) Sportveranstaltungen Privater sind nicht zugelassen.

6. Nebenkosten und Kostenersätze

- a) In den Entgelten sind die Kosten für Hausmeister, Heizung, regulären Strom- und Wasserverbrauch, die durchzuführenden Regelreinigungen sowie die Benutzung der bereitgestellten Mülltonnen enthalten.
- b) Eine evtl. notwendige Nachreinigung sowie Kosten, die zusätzlich zur normalen Regelreinigung anfallen (insbes. Zuschläge, wenn die Regelreinigung wegen einer Veranstaltung nicht zu den üblichen Zeiten ausgeführt werden kann), werden nach den der Gemeinde Eriskirch tatsächlich entstandenen Kosten/Mehrkosten in Rechnung gestellt.
- c) Beschädigtes oder in Verlust gegangenes Mobiliar oder sonstige Einrichtungsgegenstände, sowie mutwillige Schäden am Gebäude oder an Gerätschaften werden nach den der Gemeinde Eriskirch tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Nebenkosten

- a) Die Kosten für die notwendigen Brandsicherheitswachen werden nach dem jeweils geltenden Stundensatz der Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eriskirch in Rechnung gestellt.
- b) Weitere Nebenkosten, wie z.B. DRK-Bereitschaftsdienst, hat der Veranstalter direkt an die betreffende Stelle zu zahlen.

8. Kautions

Die Gemeinde Eriskirch ist berechtigt, nach ihrem Ermessen vor Überlassung der Sporthalle eine Kautions zu verlangen. Die Kautions muss spätestens 1

Woche vor Nutzungsbeginn bei der Gemeindekasse Eriskirch eingezahlt oder hinterlegt werden.

9. Mehrwertsteuer

Die o. g. Entgelte sind Nettobeträge, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils festgelegten gesetzlichen Höhe.

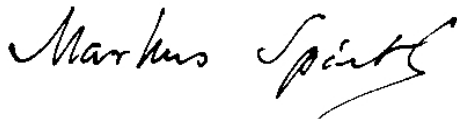
10. Erlass, Ausnahmen

Über den Erlass bzw. die Ermäßigung der o.a. Entgelte und Kostenersätze entscheidet der Gemeinderat oder Bürgermeister im Einzelfall. In begründeten Einzelfällen können von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach Inbetriebnahme der neuen Sporthalle ab 01.06.2010 in Kraft.

Eriskirch, den 25.03.2010

A handwritten signature in black ink, reading 'Markus Spieth' in a cursive script.

Markus Spieth
Bürgermeister